

15/SN-181/ME



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>73</u>	-GE/19 <u>197</u>
Datum: 28. OKT. 1997	
Verteilt <u>29. 10. 97</u>	

Wien, am 27.10.1997

S. Hajek

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:
S-997/N A-63

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 177, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Beilage 25 Abschriften der Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Entwurf der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Abschrift

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Wien, am 24.10.1997

Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
33.204/34-2/97 10.9.1997

Unser Zeichen:
S-997/N A-61

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Durch den vorliegenden Entwurf soll der Wegfall des Arbeitslosengeldes für ein ganzes Monat bei Aufnahme einer Tätigkeit, für die das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, durch eine Regelung ersetzt werden, nach der das Entgelt aus einer vorübergehenden Beschäftigung auf das Arbeitslosengeld angerechnet wird. Allerdings ist die Berechnung nicht nur der Vorgangsweise nach kompliziert, es ist den Erläuterungen auch keine Aussage darüber zu entnehmen, aus welchen Gründen dieses Modell so gestaltet wurde.

Davon abgesehen, wird der erhoffte Beschäftigungseffekt voraussichtlich nicht zu erzielen sein: Die Erläuterungen sprechen selbst davon, daß vorübergehende Beschäftigungen häufig nicht angenommen wurden, weil sonst das Arbeitslosengeld weggefallen wäre. Es ist nicht zu erkennen, warum eine Kürzung des Arbeitslosengeldes nicht den selben Effekt haben sollte.

Außerdem zeigt diese Aussage der Erläuterungen, daß bisher Arbeitslosengeld auch in Fällen ausbezahlt worden ist, in denen der Tatbestand der Arbeitslosigkeit in seiner gesetzlichen Definition überhaupt nicht vorlag. Daher sollte zunächst bei einer korrekten Vollziehung des AIVG angesetzt werden.

- 2 -

Aus Anlaß der Novellierung des AIVG ist erneut darauf hinzuweisen, daß die Anrechnung eines 40 %igen Zuschlages zum Einheitswert bei der Einkommensermittlung gemäß § 36 a nicht gerechtfertigt ist, da sie zum tatsächlichen Einkommen in keiner Relation steht und ursprünglich die Übernahme der Regelung des Studienförderungsgesetzes vereinbart war. Auch das - ebenfalls durch das Strukturanpassungsgesetz eingeführte - Kriterium des „Besitzes“ eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ab S 54.000,- Einheitswert für den Bezug von Arbeitslosengeld (§ 12 Abs 6 lit b) sollte wieder in „Bewirtschaftung“ umgeändert werden, wobei gleichzeitig darauf hingewiesen wird, daß aus Betrieben dieser Größenordnung regelmäßig kein der Geringfügigkeitsgrenze des ASVG vergleichbares Einkommen erzielt werden kann und diese daher auf S 100.000,- erhöht werden sollte. Maßgebend sollte sein, ob eine Person dem Arbeitsmarkt als Arbeitskraft zur Verfügung steht. Das ist nur dann der Fall, wenn sie keinen Betrieb bewirtschaftet.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Astl